

40.4

## Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Schweinfurt

# Förderrichtlinie

### 1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Schweinfurt gewährt im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den denkmalpflegerischen Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Baudenkmalern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 1.2 Nicht gefördert werden
  - 1.2.1 Voruntersuchungen an Baudenkmalern,
  - 1.2.2 Maßnahmen an Objekten, welche kein Einzeldenkmal, sondern lediglich Bestandteil eines Ensembles im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayDSchG sind und
  - 1.2.3 Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Zuschussempfänger

- 2.1 Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern im privaten Eigentum.
- 2.2 Für kirchliche bzw. kommunale Objekte werden keine Zuschüsse gewährt.
- 2.3 Eine private Trägerschaft für Objekte, die sich in kommunalem bzw. kirchlichem Eigentum befinden, führt nicht zur Förderfähigkeit.

### 3. Voraussetzungen für eine Förderung

- 3.1 Das betreffende Baudenkmal muss in die Denkmalliste nach Art. 2 BayDSchG eingetragen oder der Antrag auf Aufnahme gestellt sein bzw. noch erfolgen und Aussicht auf Erfolg haben.
- 3.2 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG für die zu fördernde Maßnahme muss erteilt sein.
- 3.3 Es muss ein Antrag auf Gewährung eines Landkreiszuschusses gestellt werden.

Werden neben einem Landkreiszuschuss noch weitere Zuschüsse anderer Fördergeber der Denkmalpflege (insb. Bezirk, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, etc.) über das Landratsamt beantragt, genügt es, wenn der Landkreiszuschuss im Finanzierungsplan der betreffenden Anträge enthalten ist. Ansonsten ist ein formloses Antragsschreiben mit Kostenunterlagen einzureichen.

#### **4. Förderfähige Kosten**

- 4.1 Förderfähig ist der von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte denkmalpflegerische Mehraufwand.
- 4.2 Beim denkmalpflegerischen Mehraufwand handelt es sich um Mehrkosten, welche durch die Denkmaleigenschaft und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen in einzelnen Bereichen entstehen.
- 4.3 Nicht zum denkmalpflegerischen Mehraufwand gehören dagegen Kosten, die bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin, d.h. ohne die Denkmaleigenschaft, entstehen würden.

#### **5. Regelförderung**

- 5.1 Die Zuschüsse betragen regelmäßig 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, höchstens jedoch 5000 EUR je Maßnahme.
- 5.2 Innen- und Außenrenovierung gelten als je eine Maßnahme.
- 5.3 Die Förderung von Bauabschnitten einer Maßnahme ist zulässig. Die Summe aller Teilförderungen darf hierbei jedoch den Höchstbetrag gemäß Ziffer 5.1 nicht übersteigen.
- 5.4 Maßnahmen, bei denen der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht mindestens 1.000 EUR beträgt, werden nicht gefördert.

#### **6. Sonderförderung**

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. besonders hoher denkmalpflegerischer Wert, außerordentlich hoher denkmalpflegerischer Mehraufwand, besonders geringe Finanzkraft des Denkmaleigentümers, etc.) kann eine von der Regelförderung abweichende Sonderförderung gewährt werden.

#### **7. Zuständigkeit**

- 7.1 Über die Regelförderung gem. Ziffer 5 entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt. Über die gemäß der Regelförderung geförderten Projekte ist in der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur des Landkreises Schweinfurt zu berichten.
- 7.2 Über Sonderförderungen nach Ziffer 6 entscheidet der beschließende Ausschuss für Bildung und Kultur des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege vom 11.12.2006 außer Kraft.

Schweinfurt, 19.04.2021

Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian Töpfer  
Landrat